

BEBAUUNGSPLAN DER STADT MEISENHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET : "IM BENDSTICH" • FLUR 11 UND 12 • M.1:1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) geändert durch Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (JöBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 6, 9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZV 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. Nr. 3/79).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

Textfestsetzungen

1. Art der baul. Nutzung § 9 (1) 1 BBauG § 1 (2) u. § 1 (4) BauNVO	Maß der baul. Nutzung § 9 (1) 1 BBauG §§ 16,17 BauNVO	Bauweise § 9 (1) 2 BBauG § 22 BauNVO
Sondergebiet "Freizeitanlagen" (§ 10 BauNVO) Zulässig sind Spielplatz und Freizeiteinrichtungen. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind nur Geräteraum und überdachte Freiflächen zulässig.	Zahl der Vollgeschosse: 1 GRZ = 0,2 GFZ = 0,2 im SO-Gebiet	△

2. Nebenanlagen § 9 (1) 4 BBauG, § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO
Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind nur im Sondergebiet "Freizeitanlage" mit einem Abstand von mindestens 3,0 m zu den Wegebegrenzungslinien und von mind. 3,0 m zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG, §§ 12 und 23 (5) BauNVO
Im Sondergebiet "Freizeitanlage" und innerhalb der privaten Grünflächen "Dauerkleingärten" sind Garagen unzulässig; sind nur Einstellplätze unter Beachtung der Ziffer 5 zulässig.

4. Private Grünflächen § 9 (1) 15 BBauG
Innerhalb der als "Dauerkleingärten" gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung von eingeschossigen Gartenhäusern mit einer Grundfläche von max. 160qm einschließlich überdachter Freisitze zulässig. Bauliche Anlagen müssen einen Abstand von min. 50m zu den Wegebegrenzungslinien einhalten.

5. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG, § § 123 und 124 LBauO
a) Äußere Gestaltung baul. Anlagen
Innerhalb der privaten Grünflächen "Dauerkleingärten" sind die Außenwände der Gartenhäuser in Holz mit naturfarbenem Anstrich auszuführen.
b) Dachneigung und Dacheindeckung
Die Dachneigung darf max. 20° betragen. Es ist nur naturfarbendes Dacheindeckungsmaterial zulässig.
c) Einfriedigungen
Einfriedigungen sind nur als max. 1,5 m hohe Maschendrahtzäune oder als Holzzäune zulässig.
d) Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Die Stellplätze sind als wassergebundene Decken auszuführen oder mit Rasengittersteinen zu befestigen.

6. Pflanzgebot
Der vorhandene Baumbestand innerhalb der Sondergebietsfläche "Freizeitanlage" ist zu erhalten und zu ergänzen. Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der priv Grünflächen sind mit einheim Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Planzeichen

— Schwarze Linien: Kartierung	— Öffentliche Verkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinien	— Feldweg
— Baugrenzen	— nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	— SO Sondergebiet, überbaub. Grundstücksfl.
1 Zahl der Vollgeschosse max.	— private Grünfläche, Garten
△ nur Einzelhäuser zulässig	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschößflächenzahl	

Aufgestellt:
Aufstellungsbeschluss vom **15.1.1982**
Der Bürgermeister
[Signature]

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss
durch den Stadtrat vom **30.9.1982**
in der Zeit vom **25.10.** bis einschl. **24.11.1982**
nach § 2a (6) BBauG ausgelegen.
Der Bürgermeister
[Signature]

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10
des Bundesbaugesetzes am **23.2.1983**
vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Der Bürgermeister
[Signature]

Genehmigt:
Gehört zum Bescheid vom **18.07.1983**
Az.: **6/60 - 610 - 13/607**
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
I. V.
[Signature]

Rechtsverbindlich
Durch Bekanntmachung vom **26.8.1983**



(MEIBORG)
LEITENDER KREISRECHTSDIKRETOR